

Begründung zur Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 286

gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

für das Gebiet der Kreuzung Wilhelminenstraße, Karlstraße, Goethestraße und Klappacher Straße

Der Fluchtlinienplan Nr. 286 vom 07.04.1960 wurde seinerzeit im Zusammenhang mit dem Ausbau (Durchbruch) der Klappacher Straße aufgestellt und städtebaulich realisiert. Die Planungsziele wurden damit erreicht. Der Fluchtlinienplan ist dadurch aus heutiger Sicht nicht mehr erforderlich und kann aufgehoben werden.

Der Fluchtlinienplan Nr. 286 ist ein übergeleiteter Bebauungsplan nach dem Bundesbaugesetz von 1960 und dem Baugesetzbuch von 1986 in der Fassung vom 23.09.2004. Zur Aufhebung des Fluchtlinienplans ist nach dem Baugesetzbuch ein Verfahren analog zur Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich (Aufstellungsbeschluss, Offenlagebeschluss, Satzungsbeschluss).

Der Dezernent VI:

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat

Anlage:

Kopie des aufzuhebenden Fluchtlinienplans Nr. 286